

**GEMEINDE DORNSTADT**

ALB-DONAU-KREIS

**S A T Z U N G**

**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

**vom 13. Dezember 2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

**I. ALLGEMEINES**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für sonstige Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren erhoben.

(2) Für Leistungen der Gemeinde, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

a) für Verwaltungsgebühren

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;

b) für Benutzungsgebühren

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,

2. wer nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder sonstwie verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,

c) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden fällig

- a) die Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner,
- b) die Grabnutzungsgebühren und die sonstigen Benutzungsgebühren ein Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.

(3) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

## II. GRABNUTZUNGSgebÜHREN

### § 4

#### Reihengräber

Für ein Reihengrab wird erhoben:

- |   |       |
|---|-------|
| a) bei einem Grab für die Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren        | 113 € |
| b) bei einem Grab für die Erdbestattung von Personen mit 10 und mehr Jahren | 393 € |
| c) für ein Urnenreihengrab  | 216 € |
| d) für ein Urnenwandgrab  | 92 €  |
| e) für ein anonymes Grabfeld  | 36 €  |

### § 5

#### Wahlgräber für Erdbestattungen

- |  |         |
|--|---------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts eines Doppelwahlgrabes für 30 Jahre | 1.110 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts eines Einzelwahlgrabes für 30 Jahre | 655 €   |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr              |         |
| c1) für ein Doppelwahlgrab für Erdbestattungen                       | 37 €    |
| c2) für ein Einzelwahlgrab für Erdbestattungen                       | 21 €    |

### § 6

#### Wahlgräber für Urnenbeisetzung

- |   |       |
|---|-------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre           | 362 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr | 12 €  |

### § 7

#### Wahlgräber für Urnenwandbeisetzung

- |   |       |
|---|-------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre           | 155 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr | 5 €   |

## III. BESTATTUNGSgebÜHREN

### § 8

#### Grundgebühr für Erdbestattung

(1) Für die Erdbestattung wird eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt für

a) die Bestattung von Personen über 10 Jahren

a1) in einem Einzelgrab bzw. der ersten Bestattung in einem Doppelgrab  
mit Tieferlegung 1.097 €

a2) in einem Einzelgrab bzw. der ersten Bestattung in einem Doppelgrab  
ohne Tieferlegung 996 €

a3) in der zweiten Belegungsstelle eines Doppelgrabes mit Tieferlegung 1.046 €

a4) in der zweiten Belegungsstelle eines Doppelgrabes ohne Tieferlegung 951 €

b) die Bestattung von Personen bis 10 Jahren 774 €

(3) Mit der Grundgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

1. Tätigkeit der Friedhofsverwaltung
2. Benutzung der Leichenhalle
3. Durchführung der Grabarbeiten
4. Durchführung der Bestattung mit Trauerfeier

## § 9

### Grundgebühr für Aschenbeisetzung in der Erde

(1) Für die Bestattung von Aschen wird eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr ohne Trauerfeier beträgt 221 €

(3) Die Grundgebühr mit Trauerfeier beträgt 374 €

(4) Mit der Grundgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

1. Tätigkeit der Friedhofsverwaltung
2. Durchführung der Grabarbeiten
3. Beisetzung der Urne

## § 9 a

### Grundgebühr für Aschenbeisetzung in der Urnenwand

(1) Für die Bestattung von Aschen wird eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr ohne Trauerfeier beträgt 221 €

(3) Die Grundgebühr mit Trauerfeier beträgt 374 €

(4) Mit der Grundgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

1. Tätigkeit der Friedhofsverwaltung
2. Durchführung der Grabarbeiten
3. Beisetzung der Urne

## § 10

### Zuschlag für Bestattungen an Samstagen

Der Zuschlag zu den Bestattungsgebühren der §§ 8, 9 und 9a beträgt:

---

Bei § 8 (2) a)	52 €
Bei § 8 (2) b)	25 €
Bei § 9 (2) und § 9a (2)	14 €
Bei § 9 (3) und § 9a (3)	21 €

## § 11

### Besondere Bestattungsleistungen

(1) Es werden erhoben

1. für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrungsraum), wenn sie nicht bereits in einer nach den §§ 8, 9 und 9a zu berechnenden Grundgebühr enthalten ist, je angefangener Tag 101 €

2. für die Benutzung der Aussegnungshalle, wenn sie nicht bereits in einer nach den §§ 8, 9 und 9a zu berechnenden Grundgebühr enthalten ist, 101 €

(2) Für die Durchführung einer Trauerfeier ohne weitere Bestattungsleistungen wird eine Gebühr von 59 € berechnet.

## § 12

### Plattenbeläge als Grabeinfassung

(1) Sofern von der Gemeinde Platten zur Einfassung des Grabes verlegt werden, werden dafür Gebühren wie folgt erhoben:

a) Reihengrab und Einzelwahlgrab zur Erdbestattung von Personen mit 10 und mehr Jahren 197 €

b) Doppelwahlgrab zur Erdbestattung von Personen mit 10 und mehr Jahren 267 €

c) Urnengrab und Urnenwahlgrab 139 €

d) Reihengrab zur Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren 134 €

(2) Sofern von der Gemeinde ein Fundament zur Aufstellung des Grabmals angelegt wird, werden Gebühren wie folgt erhoben:

a) Reihengrab zur Erdbestattung von Personen mit 10 und mehr Jahren 48 €

b) Reihengrab zur Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren 31 €

c) Urnengrab und Urnenwahlgrab 43 €

d) Doppelwahlgrab für Erdbestattungen 98 €

e) Einzelwahlgrab für Erdbestattungen 48 €

## § 13

### Grabpflege anonymes Grabfeld

Für die Pflege einer anonymen Grabstelle wird folgende Gebühr erhoben 110 €

**§ 14****Auswärtigenzuschlag**

(1) Für die Bestattung Auswärtiger werden zu den Gräbergebühren Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Dornstadt war. Ausgenommen ist, wer in einer auswärtigen Anstalt oder einem auswärtigen Heim untergebracht war, aber unmittelbar zuvor in der Gemeinde Dornstadt gewohnt hatte. Ein Zuschlag wird ebenfalls nicht erhoben, wenn zum Zwecke der Bestattung eines Ehegatten im Grab des anderen Ehegatten oder von alleinstehenden Kindern im Grab der Eltern eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts zur Erfüllung der gesetzlichen Ruhezeit erforderlich ist.

(2) In diesen Fällen wird auf die Gebühren nach §§ 4, 5 und 6 und 7 ein Zuschlag von 35 v.H. der geltenden Gebührensätze erhoben.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 14.4.1994 außer Kraft.